Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

enterprise europe network
Wir stehen Unternehmen zur Seite
Ein Projekt der EU-Kommission

MERKBLATT International

Abgabenfreie Einfuhr von Reisemitbringseln

Inhalt

1. Abgabenfreie Einfuhr von Reisemitbringseln aus Drittländern....2

2. Behandlung von Reisemitbringseln innerhalb der Europäischen Union....4

2.1 Ausreise aus Deutschland.... 4

2.2 Einreise nach Deutschland 4

Partner im
ENTERPRISE EUROPE NETWORK BAYERN

Ansprechpartner: Susanne Linder
Durchwahl: 089 / 5116-456
E-Mail: linder@muenchen.ihk.de
Fax: 089 / 5116-615
Verfasser: Haufe Export Office, www.haufe.de

Aktualisierung: Susanne Linder, 04. August 2011

Homepage: www.een-bayern.de
www.muenchen.ihk.de

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und/oder rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Darstellung kann eine fachliche und/oder anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

1. Abgabenfreie Einfuhr von Reisemitbringseln aus Drittländern

Die Zollverwaltung (http://www.zoll.de) informiert über Reisefreimengen und Freigrenzen bei der Rückkehr aus einem Nicht-EU-Land (=Drittland).
Unter folgenden Voraussetzungen können Reisende Waren **abgabenfrei** aus einem Drittland nach Deutschland einführen:

1. **Der Reisende führt die betreffenden Waren mit sich, z.B. im Kfz, Flugzeug oder Schiff**.
   Als mitgeführt gelten auch auf dem **gleichen** Beförderungsweg des Reisenden (z.B. per Bahn) voraus- oder nachgeschickte Waren.
   Wird das Reisegepäck per **Post** voraus- oder nachgesandt, gilt es dahingegen **nicht** als mitgeführt.
2. **Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.**
   Die Reisemitbringsel müssen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Reisenden, für Angehörige seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein. Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist insoweit nicht möglich. Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen. Abgabenfrei eingeführt werden dürfen:

Tabakwaren, wenn der Einführer mindestens 17 Jahre alt ist:
- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Alkohol und alkoholhaltige Getränke, wenn der Einführer mindestens 17 Jahre alt ist:
- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr **oder**
- 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger **oder**
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

und 4 Liter nicht schäumende (normale) Weine
und 16 Liter Bier.

Arzneimittel
die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge.

Kraftstoffe

Treibstoff, der sich in dem vom Hersteller serienmäßig eingebauten Hauptbehälter eines Kraftfahrzeuges befindet, kann einfuhrabgabenfrei eingeführt werden. Zusätzlich sind **10 Liter** im Reservekanister abgabenfrei, wenn der Kanister mit dem Pkw bzw. Kraftrad eingeführt wird. Der abgabenfrei eingeführte Treibstoff darf aber nur in dem Fahrzeug verwendet werden, mit dem er eingeführt wurde.

Andere Waren sind abgabenfrei bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro für See- und Flugreisende.
Die Freimenge bei Personen, die auf einem anderen Verkehrsträger einreisen (z.B. PKW oder Bahn), beträgt 300 Euro.
Für Reisende unter 15 Jahren liegt die Freimenge bei einem Warenwert von **175 Euro.**

Nähere Informationen zur Definition von „See- und Flugreisenden“ finden Sie auf folgender Homepage:

http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Reisefreimengen/reisefreimengen_node.html;jsessionid=6BD35CEB4E70EC2A2DD852A752E78D93

1.1 Einschränkung der Abgabefreiheit - Verzollung

Falls Ihre Reisemitbringsel die vorstehenden Reisefreigrenzen überschreiten, sind Einfuhrabgaben zu entrichten.
Die Reisefreigrenzen können während einer Reise nur **einmal** in Anspruch genommen werden. Eine Reise ist beispielsweise erst mit der Rückkehr zum inländischen Wohnort oder der Ankunft an Ihrem Urlaubsort in Deutschland beendet. Die **mehrfache** Inanspruchnahme der Reisefreigrenzen bei unmittelbar aufeinanderfolgendem Passieren der Grenze ist daher **nicht** möglich.

Beispiel:
Ein deutscher Urlauber kehrt mit seinem Pkw aus seinem Urlaub in der Schweiz nach Deutschland zurück. Bei seiner Wiedereinreise führt er nur Reisemitbringsel innerhalb der Freigrenzen mit. Er parkt sein Auto in Deutschland direkt hinter der Grenze und kehrt zu Fuß zum nächsten Einkaufsmarkt in die Schweiz zurück. Mit seinen neuen Einkäufen reist er erneut nach Deutschland ein.
Für diese Einkäufe muss er Einfuhrabgaben entrichten, da er die Reisefreimengen nicht noch ein zweites Mal auf seiner Rückreise in Anspruch nehmen darf.

1.2 Besonderheiten zu den Wertgrenzen

- Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Personengruppen, wie z.B. Bewohner grenznaher Gemeinden oder Grenzpendler, eingeschränkte Mengen- und Wertgrenzen gelten.
- Für die Feststellung, ob die Wertgrenzen eingehalten oder überschritten worden sind, ist der Warenwert einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer maßgebend.
- Die Wertgrenzen mehrerer Personen können nicht addiert werden.

Beispiele:
Ein Ehepaar reist aus der Schweiz ein, wo es 4 antike Stühle gekauft hat. Jeder Stuhl kostet 120 Euro. Beide können innerhalb der Wertgrenze von 300 Euro jeweils 2 Stühle (240 Euro) abgabenfrei einführen.
*Ein anderes Ehepaar reist ebenfalls aus der Schweiz ein, wo es sich einen alten, restaurierten Bauernschrank im Wert von 320 Euro gekauft hat. Da der Schrank jedoch nicht teilbar ist, kann auch sein **Wert** nicht aufgeteilt werden. Demnach ist der Bauernschrank **einem** Ehepartner zuzuordnen. Sein Wert in Höhe von 320 Euro übersteigt die Freigrenze von 300 Euro. Somit fallen für den Schrank Einfuhrabgaben an.*

Ist bei **nicht teilbaren Waren** die Reisefreigrenze überschritten, so werden die Einfuhrabgaben auf den **Gesamtwert** der Ware und nicht nur auf den die Freigrenze übersteigenden Wertanteil erhoben. Dies bedeutet, dass in oben genanntem Beispiel der Schrank mit seinem Gesamtwert von 320 Euro zu **verzollen** ist.

2. Behandlung von Reisemitbringseln innerhalb der Europäischen Union

Mit Einführung des EG-Binnenmarktes sind die Zollgrenzen innerhalb der EG weggefallen. Viele nationale Vorschriften wurden durch EG-einheitliche Regelungen ersetzt. Bezüglich der Verbrauchsteuern, Umsatzsteuer und teilweise bei Verboten und Beschränkungen gelten jedoch weiterhin nationale Bestimmungen. Diese sind auch bei Reisen innerhalb der EG zu beachten.

2.1 Ausreise aus Deutschland

Waren des **privaten Ge- und Verbrauchs** können Sie ohne Formalitäten aus Deutschland ausführen. Wenn Sie mit ihrem Pkw oder Motorrad in einen Mitgliedstaat der EG reisen möchten, denken Sie aber bitte daran, an Ihrem Kraftfahrzeug und gegebenenfalls Anhänger ein Nationalkennzeichen anzubringen. Ist das amtliche Kennzeichen Ihres Kraftfahrzeuges ein Euro-Kennzeichen (diese Kennzeichen tragen am linken Rand das Nationalkennzeichen des Zulassungsmitgliedstaats), so ist innerhalb der Gemeinschaft kein zusätzliches Nationalkennzeichen erforderlich.
Bei der Einreise in einen **anderen** EU-Mitgliedstaat sind jedoch die dort geltenden nationalen Bestimmungen zu beachten. In einigen Mitgliedstaaten gelten für bestimmte Waren - wie beispielsweise Alkohol oder Tabak - erhebliche Einschränkungen. Darüber hinaus sind in allen Mitgliedstaaten weiterhin nationale **Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Beschränkungen** zu beachten**.** Die nationalen Bestimmungen dienen u.a. zum Schutze der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung. So sind beispielsweise für die Mitnahme eines Haustiers, das Mitführen von Jagdwaffen oder starker Medikamente auf der Reise **Begleitdokumente** erforderlich.
Hinweis: *Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich rechtzeitig **vor** der Reise über die für Touristen geltenden Einfuhrbestimmungen in Ihrem Reiseland informieren. Informationen zu den nationalen Einreisebestimmungen anderer Mitgliedstaaten finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Botschaften oder Zollverwaltungen (http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_en.htm).*

2.2 Einreise nach Deutschland

Reisende können aus jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft Waren **abgabenfrei** und **ohne Zollformalitäten** nach Deutschland mitbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Waren nicht aus einem der zoll- oder steuerrechtlichen Sondergebiete mitgebracht werden, weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und keinen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Durchfuhr unterliegen.
Werden allerdings Waren in so großen Mengen mitgebracht, dass eine rein private Verwendung zweifelhaft erscheinen muss, dann gelten zur Abgrenzung des gewerblichen Verkehrs vom privaten Reiseverkehr im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr **folgende Richtmengen**:

Tabakwaren:

Zigaretten	800 Stück
Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Bitte beachten Sie dazu die **Hinweise** auf den Internetseiten der Zollverwaltung zum Tabaksteuerrecht, Beförderung von versteuerten Tabakwaren.
http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-innerhalb-der-EU/Steuern/Genussmittel/genussmittel_node.html

Alkoholische Getränke:

Spirituosen	10 Liter
Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops)	10 Liter
Zwischenerzeugnisse (z. B. Likörwein, Wermutwein)	20 Liter
Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	90 Liter
Bier	110 Liter

Sonstige verbrauchsteuerpflichtige Waren:

Kaffee	10 kg

Bei größeren als den vorgenannten Mengen besteht ein (widerlegbares) **Indiz** für eine **gewerbliche** Bestimmung der Waren. Aber auch bei kleineren Mengen kann nach den Umständen des Einzelfalls ein gewerblicher Zweck gegeben sein. Sie vermeiden in Deutschland eine zusätzliche nationale Besteuerung, wenn Sie bei Überschreitung der o.a. Richtmengen eine Verwendung zu privaten Zwecken nachweisen.

Zu **gewerblichen Zwecken** mitgebrachte Waren müssen in Deutschland beim **Finanzamt** zur Umsatzsteuer angemeldet und versteuert werden.
Unterliegen die Waren zusätzlich noch einer in Deutschland vom Zoll verwalteten Verbrauchsteuer (das sind Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer), so sind sie auch beim zuständigen **Hauptzollamt** anzumelden und die Verbrauchsteuer ist zu entrichten.
Beachten Sie bitte, dass **Kraftstoff** aus einem EU-Mitgliedstaat nur **energiesteuerfrei** eingeführt werden darf, wenn er sich im Tank des Fahrzeuges oder in mitgeführten Reservebehältern befindet. Dabei wird eine Kraftstoffmenge bis zu **20 Liter** in den Reservebehältern nicht beanstandet.
http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-innerhalb-der-EU/Steuern/Energieerzeugnisse/energieerzeugnisse_node.html